

# Allgemeine Geschäftsbedingungen



> REMONDIS PMR B.V.

Allgemeine Geschäftsbedingungen  
der REMONDIS PMR B.V.

[remondis-pmr.nl](http://remondis-pmr.nl)

## > ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

### I Allgemeiner Teil

#### > 1 Anwendbarkeit

- (1) Diese Bedingungen gelten für alle unsere Angebote, Verträge und sich daraus ergebenden Verpflichtungen.
- (2) Abweichungen von diesen Bedingungen bedürfen der Schriftform und gelten nur für den speziellen Vertrag, auf den sich die Abweichungen beziehen.

#### > 2 Angebote, Aufträge

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns, auch ohne ein diesbezügliches Ersuchen, schriftlich alle Angaben und Anweisungen zu verschaffen, die für die Ausführung des zu verschaffenden Auftrags und dessen Vorbereitung, einschließlich der Angebotserstellung, von Belang und ihm bekannt sind oder vernünftigerweise hätten bekannt sein müssen.
- (2) Unsere Angebote sind freibleibend und gelten für 30 Tage oder einen anderen angegebenen Zeitraum. Sie können von uns innerhalb von fünf Tagen nach Eingang ihrer Annahme widerrufen werden.
- (3) Bei einem Auftrag ohne ein von uns vorab erteiltes Angebot kommt ein Vertrag erst dann zustande, wenn wir diesen innerhalb von acht (8) Tagen nach Empfang bestätigen oder tatsächlich auszuführen beginnen.
- (4) Wir gewährleisten lediglich, dass die von uns angebotenen bzw. gelieferten Geräte und / oder Anlagen den daran zu stellenden (gesetzlichen) Anforderungen, nicht jedoch lokalen oder nationalen behördlichen Anforderungen in Kombination mit einem Standort/ einer Umgebung, wo diese Geräte und Anlagen aufgestellt und /oder angeschlossen werden, genügen. Der Auftraggeber ist für die Erfüllung aller behördlichen Anforderungen und die Erlangung aller eventuell benötigten Genehmigungen und Versicherungen u. dgl. für die (Nutzung der) Geräte und / oder Anlagen selbst vollständig verantwortlich.
- (5) Zu einem Angebot gehörende Dokumente (wie Zeichnungen, technische Beschreibungen u. dgl.) sind so exakt wie möglich, binden uns jedoch nicht und bleiben in unserem Eigentum. Ohne unsere Einwilligung dürfen sie nicht verwendet, kopiert, Dritten übergeben oder auf irgendeine Weise öffentlich zugänglich gemacht werden. Wird das Angebot nicht angenommen, sind diese unverzüglich an uns zurückzugeben.

#### > 3 Preise, Submissionssummen und Bezahlungen

- (1) Alle Preise, Submissionssummen und Zahlungen erfolgen in Euro.
- (2) Alle Preise und Submissionssummen gelten für die Lieferung ab unserem Betrieb und verstehen sich zuzüglich Verpackungs- und Versandkosten sowie MwSt. Im Fall der Sammlung und Verarbeitung von Abfallstoffen gelten die Preise für die Empfangnahme am mit dem Auftraggeber zu vereinbarenden Ort und das Angebot verzeichnet eventuelle besondere Abgaben und Zuschläge.
- (3) Wir sind befugt, die vereinbarten Preise und Submissionssummen aufgrund einer Erhöhung unserer Kosten anzupassen. Führt dies zu einer Preiserhöhung von mehr als 15 %, so ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag zu kündigen, ohne Anspruch auf Schadenersatz zu haben.
- (4) Preiserhöhende Umstände liegen auch vor, wenn:
  - (a) der Auftraggeber Ergänzungen /Änderungen der/s vereinbarten Arbeiten /Auftrags wünscht, welche diese/n nach unserem Ermessen erschweren oder erweitern;
  - (b) wir Ergänzungen/Änderungen des Vertrags wünschen, weil diese nach unserem Ermessen aufgrund neuer oder geänderter (behördlicher) Vorschriften und/oder der Nichteinhaltung von vertraglichen Pflichten durch den Auftraggeber erforderlich sind.
  - (c) Liegt unserer Ansicht nach Mehrarbeit vor, werden wir den Auftraggeber unverzüglich darüber sowie über die Folgen für den vereinbarten Preis und den /die Liefertermin/e informieren. Wir sind berechtigt, Mehrarbeit nur nach Eingang eines diesbezüglichen schriftlichen Auftrags vom Auftraggeber auszuführen.

## > ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

### > 4 Lieferung und Risiko

- (1) Die genannten Lieferzeiten stellen keine verbindlichen Ausschlussfristen dar. Im Falle einer Überschreitung der genannten Frist sind wir erst nach einer schriftlichen Mahnung in Verzug.
- (2) Der Auftraggeber trägt die Kosten und das Risiko für Lieferung, Zustellung, Abholung, Lagerung sowie andere Arbeiten, die von uns oder in unserem Auftrag im Zusammenhang mit dem Vertrag mit dem Auftraggeber ausgeführt werden.

### > 5 Umfang und Ausführung des Vertrags

- (1) Alle mit uns geschlossenen Verträge umfassen auch Arbeiten, Lieferungen und Auftragsvergaben, welche für die ordnungsgemäße Ausführung der Verträge von uns als billigerweise notwendig erachtet werden.
- (2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die im Zusammenhang mit den Arbeiten geltenden und von uns auferlegten Sicherheits-, Umweltschutz- und sonstigen Vorschriften und Anweisungen einzuhalten.
- (3) Der Auftraggeber ist verpflichtet, auf eigene Rechnung und Gefahr zwecks Ausführung der Arbeiten sämtliche von uns verlangte Mitwirkung zu gewähren und alle benötigten Vorkehrungen zu treffen, unter anderem durch die Bereitstellung von Personal, Wasser, Gas, Licht, Strom, Werkzeugen, Sicherheitsmitteln, Lagerraum, Parkplätzen, ordentlichen und befestigten Anfahrtsstraßen und eines jederzeit begehbaren Arbeitsgeländes, welches mit einem ordnungsgemäßen Entwässerungssystem ausgestattet ist.
- (4) Der Auftraggeber garantiert, dass die von ihm bereitgestellten Güter, an oder mit denen Arbeiten ausgeführt werden, für diesen Zweck geeignet und sicher sind.
- (5) Der Auftraggeber ist ferner verpflichtet, die Ausführung der Arbeiten während der üblichen Arbeitszeiten sicherzustellen.
- (6) In entsprechenden Fällen unterweisen wir den Auftraggeber oder eine von ihm benannte Person in die Inbetriebnahme und Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft der übergebenen Arbeit. Wir haften nicht für Folgen, die durch inkorrekte oder unsachgemäße Nutzung der von uns gelieferten Güter und Arbeiten entstehen.
- (7) Der Auftraggeber trägt das Risiko sowohl für Schäden aufgrund von Fehlern oder Mängeln in den von ihm bereitgestellten Zeichnungen, Berechnungen, Konstruktionen, Leistungsbeschreibungen und Ausführungsvorschriften als auch für den von uns erstellten und von ihm genehmigten Entwurf.

### > 6 Abnahmepflicht

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, an der Ausführung unserer Leistungen im notwendigen Umfang mitzuwirken, wozu ausdrücklich auch die Pflicht zur Abnahme der gekauften Güter gehört.
- (2) Die Abnahme gilt als verweigert, wenn bestellte Güter dem Auftraggeber zur Ablieferung angeboten wurden, sich die Ablieferung jedoch als unmöglich erwies. Der Tag, an dem die Verweigerung erfolgte, gilt als Lieferdatum der verkauften Güter. Die Abnahme gilt auch als verweigert, wenn der Auftraggeber es uns anderweitig nicht ermöglichte, die vereinbarten Arbeiten auszuführen. Der Auftraggeber gerät dadurch ohne weitere Inverzugsetzung unverzüglich in Verzug.
- (3) Alle aus der Abnahmeverweigerung entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers, unbeschadet unserer sonstigen Rechte im Zusammenhang mit dieser Leistungsstörung des Auftraggebers. Die genannten Kosten beinhalten ausdrücklich eine angemessene Vergütung für die Lagerung, basierend auf den vor Ort üblichen Tarifen.

### > 7 Reklamationen

- (1) Es obliegt dem Auftraggeber, die Menge und Art der gelieferten Ware zu überprüfen. Erfolgt nicht spätestens innerhalb von 48 Stunden nach Erhalt der Lieferung eine Beanstandung, gelten die auf Frachtbriefen, Lieferscheinen, Rechnungen und ähnlichen Dokumenten angegebenen Mengen als korrekt.
- (2) Sonstige Reklamationen sind innerhalb von acht (8) Tagen nach Erhalt der Güter oder nachdem etwaige Mängel festgestellt wurden oder hätten festgestellt werden können, schriftlich einzureichen, jedoch in jedem Fall innerhalb der geltenden Garantiefrist.
- (3) Reklamationen bezüglich Rechnungen sind innerhalb von acht (8) Tagen nach dem Versanddatum schriftlich einzureichen.

## > ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

### > 8 Bezahlung

- (1) Alle Zahlungen erfolgen in Euro.
- (2) Wir sind berechtigt, vom Auftraggeber jederzeit eine Sicherheit für die ordnungsgemäße und fristgerechte Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen zu verlangen, die der Auftraggeber dann zu stellen hat.
- (3) Erfolgt die Lieferung oder die Ausführung des Auftrags in Teilen, können wir jeden Teil separat in Rechnung stellen.
- (4) Die Zahlungsfrist beträgt immer 30 Tage ab Rechnungsdatum.
- (5) Zahlt der Auftraggeber nicht innerhalb dieser Frist, sind wir berechtigt, ab dem Fälligkeitsdatum Verzugszinsen in Höhe von 1 % pro Monat zu berechnen, unbeschadet unserer sonstigen Rechte.
- (6) Alle von uns zur Erfüllung der Verpflichtungen des Auftraggebers entstandenen außergerichtlichen Inkassokosten gehen, mit einem Minimum von 15 % des beizutreibenden Betrags, zu Lasten des Auftraggebers.
- (7) Die Zahlung muss in unserer Geschäftsstelle oder auf ein von uns angegebenes Konto in den Niederlanden erfolgen.
- (8) Die vom Auftraggeber geleisteten Zahlungen dienen stets der Begleichung aller fälligen Zinsen und Kosten und anschließend der ältesten offenen Rechnungen, auch wenn der Auftraggeber angibt, dass die Zahlung für eine spätere Rechnung bestimmt ist.
- (9) Eine Aufrechnung ist nur zulässig, wenn wir die Gegenforderung vollständig und bedingungslos anerkannt haben.

### > 9 Lösung

- (1) Erfüllt der Auftraggeber eine vertragliche Pflicht nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht vollständig, wird er unter Vormundschaft gestellt, über ihn der Konkurs verhängt, ihm gesetzlicher Zahlungsaufschub gewährt, sein Unternehmen stillgelegt oder liquidiert, gilt er als von Rechts wegen in Verzug. In diesem Fall sind wir berechtigt, nach unserer Wahl außergerichtlich und ohne Inverzugsetzung entweder den Vertrag ganz oder teilweise zu kündigen oder die (weitere) Ausführung des Vertrags auszusetzen, ohne zu Schadenersatz verpflichtet zu sein und unbeschadet unserer sonstigen Rechte. Zudem sind wir berechtigt, die sofortige Begleichung unserer Forderungen zu verlangen.

### > 10 Eigentumsvorbehalt

- (1) Alle von uns gelieferten Waren bleiben unser Eigentum, bis sämtliche unserer Forderungen aus den Verträgen über die Lieferung von Waren und den dazugehörigen Arbeiten, einschließlich Zinsen und Kosten, vollständig beglichen sind. Bis zu diesem Zeitpunkt ist der Auftraggeber nicht berechtigt, die Waren an Dritte zu verpfänden oder das Eigentum daran zu übertragen.
- (2) Solange keine vollständige Bezahlung erfolgt ist und der Auftraggeber in Verzug ist oder wir begründeten Anlass haben, anzunehmen, dass der Auftraggeber in Verzug geraten wird, sind wir berechtigt, ohne vorherige Mahnung die gelieferten Waren unverzüglich zurückzufordern. Der Auftraggeber gestattet uns hierzu, seine Grundstücke und Gebäude zu betreten. Der Vertrag gilt in diesem Fall als von uns außergerichtlich aufgehoben, unbeschadet unseres Rechts auf Ersatz von Kosten, Schäden und Zinsen.
- (3) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Waren im Sinne dieses Artikels ausreichend und in jedem Fall gegen die Risiken von Diebstahl, Beschädigung und Verlust zu versichern. Es ist dem Auftraggeber nicht gestattet, eventuelle Ansprüche gegen über seinem Versicherer aus den in diesem Artikel genannten Versicherungen an Dritte zu verpfänden oder als Sicherheit zu verwenden. Auszahlungen für Schäden oder Verluste der Waren treten an die Stelle der betreffenden Waren.

## > ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

### > 11 Rückbehaltungsrecht

- (1) Wir sind berechtigt, alle Gegenstände, die wir vom Auftraggeber erhalten haben, zurückzubehalten, bis der Auftraggeber all seinen Verpflichtungen uns gegenüber nachgekommen ist, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit diesen Gegenständen stehen und eine Herausgabepflicht begründen. Sollte der Verlust der Gegenstände eintreten, die wir aufgrund dieses Zurückbehaltungsrechts besitzen, sind wir berechtigt, diese Gegenstände so zurückzufordern, als wären wir selbst deren Eigentümer.

### > 12 Dauerverträge

- (1) Alle Verträge haben eine Laufzeit von drei (3) Jahren, es sei denn, es wurde schriftlich eine andere Dauer vereinbart.
- (2) Wir sind berechtigt, die Preise von Dauerverträgen jährlich zu erhöhen.
- (3) Dauerverträge verlängern sich nach Ablauf ihrer Laufzeit stillschweigend um denselben Zeitraum, für den sie ursprünglich abgeschlossen wurden, jedoch höchstens um ein Jahr.
- (4) Beide Parteien können den Dauervertrag zum Ende seiner Laufzeit kündigen, sofern sie eine Kündigungsfrist von mindestens zwei Monaten einhalten.

### > 13 Garantie

- (1) Bei Verkauf und Lieferung von Geräten, Anlagen und neuen Teilen verpflichten wir uns, Mängel, die zum Zeitpunkt der Lieferung bereits vorhanden waren, jedoch erst innerhalb von sechs (6) Monaten nach der Lieferung sichtbar werden, kostenlos zu beheben.
- (2) Für von uns gelieferte gebrauchte Teile, Geräte und Anlagen gewähren wir eine Garantie.
- (3) Die Garantie deckt ausschließlich Mängel ab, die zum Zeitpunkt der Lieferung nicht erkennbar waren und sich unter normalen Betriebsbedingungen und korrekter Nutzung des gelieferten Produkts zeigen. Ausgenommen von der Garantie sind Mängel, die durch mangelhafte Wartung durch den Auftraggeber, nicht genehmigte Reparaturen durch den Auftraggeber, normalen Verschleiß oder Mängel entstehen, für die wir in diesen Bedingungen oder im Vertrag die Haftung ausgeschlossen haben.
- (4) Der Auftraggeber muss uns unverzüglich über festgestellte Mängel informieren und sicherstellen, dass diese Mängel den Beschreibungen im vorherigen Absatz entsprechen. Zudem muss der Auftraggeber uns in angemessenem Umfang unterstützen, damit wir die Mängel innerhalb einer angemessenen Frist beheben können.
- (5) Teile, die im Rahmen der Garantie ausgetauscht werden, gehen in unser Eigentum über.

### > 14 Haftung REMONDIS PMR

- (1) Außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haften wir nicht für Schäden, die durch eine uns zurechenbare Leistungsstörung oder eine unrechtmäßige Handlung durch uns oder unsere Erfüllungsgehilfen entstehen. Unsere Haftung ist in jedem Fall auf die Höhe der von der Haftpflichtversicherung ausgezahlten Summe begrenzt. Soweit der Schaden nicht von der Versicherung abgedeckt ist, ist die Haftung auf den Rechnungsbetrag des entsprechenden Vertrags beschränkt.
- (2) Unsere Haftung ist ausdrücklich auf die Regelung in Abs. 1 dieses Artikels begrenzt. Daher haften wir nicht für etwaige (weitere) Schäden, einschließlich Folgeschäden, und sind nicht zur Zahlung von Betriebsschäden, entgangenem Gewinn, Personenschäden, Schäden durch Ansprüche Dritter gegen den Auftraggeber oder anderen Schäden verpflichtet.
- (3) Wir übernehmen keine Haftung für etwaige Mängel an von uns gelieferten gebrauchten Teilen.
- (4) Die Bestimmungen dieses Artikels berühren nicht unsere gesetzliche Haftung nach den Vorschriften zur Produkthaftung.
- (5) Unsere Haftung gegenüber Dritten für Schäden, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Vertrags entstehen, ist in keinem Fall größer als unsere Haftung gegenüber dem Auftraggeber. Der Auftraggeber stellt uns von jeglicher weitergehenden Haftung frei und verpflichtet sich, in seinen Verträgen mit Dritten nach Möglichkeit einen entsprechenden Haftungsausschluss zu unseren Gunsten zu vereinbaren.

## > ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

### > 15 Haftung Auftraggeber

- (1) Der Auftraggeber haftet für alle Schäden, die er unserem Personal, von uns eingesetzten Hilfspersonen, unseren Hilfsmitteln und unserem Eigentum zufügt oder die durch von ihm oder in seinem Namen erteilte Anweisungen entstehen. Der Auftraggeber stellt uns von jeglicher Haftung gegenüber Dritten frei.
- (2) Der Auftraggeber haftet für alle mittelbaren und unmittelbaren Schäden, einschließlich Betriebsschäden, die durch Handlungen des Auftraggebers entstehen, die im Widerspruch zu diesen Bedingungen stehen, insbesondere im Zusammenhang mit der Anlieferung von Abfallstoffen.

### > 16 Höhere Gewalt

- (1) Eine Leistungsstörung unsererseits gilt in jedem Fall nicht als zurechenbar und liegt nicht in unserer Verantwortung bei Verzug oder Leistungsstörungen durch oder bei unseren Lieferanten, Subunternehmern oder Spediteuren, bei Feuer oder anderen schwerwiegenden Störungen in unserem Betrieb oder bei unseren Lieferanten, Transportgeschwindigkeiten, Streiks oder Aussperrungen, Unruhen, Kriegsgefahr, behördlichen Maßnahmen wie Ausfuhr-, Einfuhr- oder Durchfuhrverboten oder der Einziehung oder Änderung einer oder mehrerer für die Vertragserfüllung erforderlicher Genehmigungen, bei Frost oder anderen Wetterbedingungen, die die Ausführung des Vertrags verzögern oder unmöglich machen, sowie bei anderen Umständen, die eine Erfüllung für uns unzumutbar machen.
- (2) Im Fall einer Leistungsstörung gemäß diesem Artikel rechtfertigt dies die Vertragsauflösung, ohne dass eine der Parteien Anspruch auf Schadenersatz hat.
- (3) Haben wir bei Eintritt höherer Gewalt unsere Pflichten bereits teilweise erfüllt oder können diese teilweise erfüllen, sind wir berechtigt, den bereits ausgeführten bzw. noch auszuführenden Teil gesondert in Rechnung zu stellen, und der Auftraggeber ist verpflichtet, diese Rechnung zu begleichen, als handele es sich um einen separaten Vertrag.

### > 17 Industrielles und Geistiges Eigentum

- (1) Urheberrechte, Patentrechte, Marken- und Musterrechte und alle sonstigen Rechte des geistigen oder gewerblichen Eigentums an all unseren Produkten sowie an den von uns hergestellten oder entworfenen Formen und Werkzeugen verbleiben bei uns, auch wenn sie auf Anweisung, Zeichnung oder Auftrag des Auftraggebers entstanden sind. Dies gilt nicht, wenn ausdrücklich vereinbart wurde, dass der Auftraggeber die Rechte erwirbt oder behält.
- (2) Der Auftraggeber stellt uns von allen Ansprüchen Dritter frei und entschädigt uns vollständig für jegliche Forderungen aufgrund einer (vermeintlichen) Verletzung von Rechten des geistigen oder gewerblichen Eigentums, die durch unsere Nutzung von vom Auftraggeber bereitgestellten Formen, Entwürfen oder anderen Spezifikationen oder durch die Lagerung oder Lieferung von nach diesen Vorgaben hergestellten Produkten entstehen.

### > 18 Gesamtschuldnerschaft

- (1) Schließen wir mit zwei oder mehreren (juristischen) Personen einen Vertrag, so haftet jede dieser (juristischen) Personen gesamtschuldnerisch für die vollständige Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus diesem Vertrag ergeben.

### > 19 Rechtswahl und Gerichtsstand

- (1) Auf alle unsere Angebote, Verträge und daraus resultierenden Verpflichtungen findet ausschließlich das Recht der Niederlande Anwendung.
- (2) Alle Streitigkeiten, die sich aus unseren Verträgen ergeben, werden vor dem zuständigen Gericht an dem Ort unseres Hauptsitzes verhandelt.

### > 20 Sonstiges

- (1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder nichtig sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien verpflichten sich in einem solchen Fall, eine Regelung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.

## > ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

- (2) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind in niederländischer, englischer und deutscher Sprache verfasst. Der niederländische Text ist bindend.
- (3) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen können von uns geändert werden. Die Änderungen treten in dem Moment in Kraft, wenn wir den Auftraggeber mittels Zusendung der geänderten Bedingungen über die Änderungen in Kenntnis gesetzt haben.

## II Ergänzender Teil über das Sammeln und Verarbeiten von Abfallstoffen sowie das Handeln und Vermitteln von Abfallstoffen

### > 21 Beschreibung, Probenahme und Analyse

- (1) Unter Abfallstoffen werden die uns von Auftraggeber zur Sammlung und/oder Verarbeitung gelieferten Stoffe, Präparate und sonstigen Produkte, einschließlich Gefahrstoffen, verstanden, deren sich der Auftraggeber im Hinblick auf deren Entfernung entledigt, entledigen will oder entledigen muss.
- (2) Bevor wir dem Auftraggeber ein Angebot unterbreiten, verschafft uns dieser deutliche Angaben über Art, Eigenschaften und Zusammensetzung der Abfallstoffe. Der Auftraggeber ist für die korrekte Beschreibung der Abfallstoffe verantwortlich. Erweist sich im Nachhinein, dass die Abfallstoffe von dieser Beschreibung abweichen, gehen die Folgen davon vollständig auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers. Bevor wir ein Angebot unterbreiten, können wir verlangen, dass Proben der Abfallstoffe genommen werden, um diese zu analysieren oder analysieren zu lassen. Die damit einhergehenden Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers, es sei denn, es ergibt sich, dass die Abfallstoffe der oben genannten Beschreibung entsprechen, ferner ein Vertrag zwischen uns und dem Auftraggeber bezüglich der Abfallstoffe zustande kommt.
- (3) Nach unserer Wahl erfolgen Probenahme und Analyse auf eine der folgenden Arten:
  - (a) Eine von uns beauftragte Person erhält Zugang zu den Abfallstoffen und nimmt im Beisein des Auftraggebers Proben, wonach beide Parteien die Proben mit Datum und Unterschrift versehen.
  - (b) Der Auftraggeber sendet uns eine von uns geforderte Anzahl an Proben der Abfallstoffe zu, versehen mit dem Datum der Probenahme, einer kurzen Beschreibung der Abfallstoffe und der Unterschrift des Auftraggebers.
- (4) Die Analyse wird von uns oder einem von uns beauftragten Dritten ausgeführt. Wir informieren den Auftraggeber auf dessen Ersuchen schriftlich über das Ergebnis der Analyse.
- (5) Binnen drei Wochen, nachdem der Auftraggeber unter Angabe der Beschreibung im Sinne von Abs. 1 dieses Artikels um ein Angebot ersucht hat, unterbreiten wir dem Auftraggeber ein Angebot oder teilen wir ihm mit, dass wir eine (weitere) Probenahme und Analyse wünschen. Im Fall einer (weiteren) Probenahme und Analyse teilen wir Auftraggeber binnen drei Wochen nach Bekanntwerden der Ergebnisse mit, ob und, falls ja, unter welchen Bedingungen wir bereit sind, zur Sammlung und/oder Verarbeitung der Abfallstoffe überzugehen.
- (6) Erleiden wir oder Dritte Schäden infolge einer inkorrekten, undeutlichen, unvollständigen oder unzureichenden Beschreibung im Sinne von Abs. 1 dieses Artikels, so ist der Auftraggeber dafür haftbar und hat uns gegenüber Dritten von jeglicher Haftung freizuhalten.
- (7) Unbeschadet der Bestimmungen in diesem Artikel ist der Auftraggeber jederzeit verpflichtet, auf Anfrage genauere Angaben über die Art und Herkunft der Abfallstoffe zu machen.

### > 22 Transport, Verpackung, Etikettierung

- (1) Der Transport der Abfallstoffe erfolgt durch uns oder in unserem Auftrag, jedoch auf Rechnung und Risiko des Auftraggebers. Lediglich das Transportrisiko tragen wir. Der Transport wird unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und gemäß der zwischen den Parteien vereinbarten Weise durchgeführt. Der Transport erfolgt erst, nachdem der Auftraggeber sichergestellt hat, dass die Verpackung der zu transportierenden Abfallstoffe den gesetzlichen Anforderungen entspricht und dass sowohl auf der Verpackung als auch auf den Transportdokumenten alle gesetzlich geforderten Angaben vermerkt sind.
- (2) Die vom Auftraggeber für die Abfallstoffe bereitgestellten Verpackungen gehen bei der Entgegennahme zusammen mit den Abfallstoffen in unser Eigentum über.

## > ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

- (3) Von uns dem Auftraggeber bereitgestellte Verpackungen wie Container und dergleichen bleiben in unserem Eigentum. Der Auftraggeber haftet für Verlust und Schaden und hat uns dies unverzüglich mitzuteilen. Der Auftraggeber darf von uns bereitgestellte Verpackungen lediglich für die Sammlung und Lagerung von Abfallstoffen verwenden, auf die sich der Vertrag zwischen den Parteien bezieht.
- (4) Der Auftraggeber ist verpflichtet, sich an die von uns erteilten Vorschriften und Anweisungen zu halten. Der Auftraggeber betritt unser Betriebsgelände auf eigenes Risiko, und wir haften nicht für Schäden an Personen oder Gütern, die auf unserem Betriebsgelände verursacht werden.

### > 23 Empfangnahme

- (1) Wir nehmen die Abfallstoffe am mit dem Auftraggeber vereinbarten Ort in Empfang. Die Abfallstoffe bleiben bis zur Akzeptanz durch uns auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers. Die Akzeptanz erfolgt, wenn wir feststellen, dass Art und Zusammensetzung der angelieferten Abfallstoffe vereinbarungsgemäß sind. Erst ab diesem Moment sind die Abfallstoffe unser Eigentum und gehen auf unser Risiko über, es sei denn, wir lösen den Vertrag später aufgrund der Bestimmungen in diesem Artikel. Sofern wir spezifische Annahmebedingungen haben, werden wir diese im mit dem Auftraggeber abzuschließenden Vertrag konkretisieren.
- (2) Wir stellen mit Hilfe geeichter und/oder gesetzlich vorgeschriebener Mittel bindend die Menge und/oder das Gewicht der Abfallstoffe fest. Der Auftraggeber kann auf Wunsch dabei zugegen sein.
- (3) Wir sind berechtigt, bei oder nach Empfangnahme der Abfallstoffe so viele Proben zu nehmen, wie wir für notwendig erachten. Der Auftraggeber kann auf Wunsch dabei zugegen sein. Die Proben werden mit Datum und unserer Unterschrift versehen. Auf Wunsch stellen wir dem Auftraggeber einen Teil der genommenen Proben zur Verfügung. Die Kosten für Probenahme und Analyse gehen zu Lasten des Auftraggebers, wenn sich herausstellt, dass die Abfallstoffe vollständig oder teilweise von der Beschreibung, die der Auftraggeber im Angebotsstadium gemacht hat, und/oder von dem Ergebnis einer früheren Analyse abweichen.
- (4) Wir sind nicht dazu verpflichtet, mehr oder andere Abfallstoffe in Empfang zu nehmen, als zwischen uns und dem Auftraggeber vereinbart worden war.
- (5) Wenn:
  - (a) die Menge der Abfallstoffe von der vertraglichen Bestimmung abweicht;
  - (b) die Zusammensetzung der Abfallstoffe von einer vom Auftraggeber bereitgestellten Beschreibung oder vom Ergebnis einer im Angebotsstadium durchgeführten Analyse nach Probenahme abweicht;
  - (c) der Auftraggeber nach Mahnung damit in Verzug bleibt, angeforderte genauere Informationen zu liefern;
  - (d) den gesetzlichen Vorschriften hinsichtlich Transport, Etikettierung, Verpackung usw. nicht genügt;
  - (e) die Be- oder Verarbeitungseinrichtung die Abfallstoffe verweigert,haben wir das Recht, den Vertrag mittels schriftlicher Erklärung an den Auftraggeber vollständig oder teilweise zu lösen. Im Fall der Lösung des Vertrags gilt, dass das Eigentum an den Abfallstoffen stets beim Auftraggeber verblieben ist; die Abfallstoffe bleiben dann immer auf dessen Rechnung und Gefahr. Der Auftraggeber ist verpflichtet, auf erstes Ersuchen die Abfallstoffe zurückzunehmen, wobei der Transport auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers erfolgt. Der Auftraggeber hat uns die bereits in Ausführung des Vertrags entstandenen Kosten vollständig zu vergüten.
- (6) Haben wir den Vertrag gelöst, können wir dem Auftraggeber ein neues Angebot unter geänderten Bedingungen unterbreiten, sind dazu jedoch nicht verpflichtet. Kommt aufgrund eines neuen Angebots ein Vertrag zustande, so ist dies ein völlig neuer Vertrag.
- (7) Es steht uns während der Laufzeit des Vertrags frei, Änderungen der Kategorien von Abfallstoffen, die nicht angeliefert werden dürfen, vorzunehmen. Wir setzen den Auftraggeber über diese Änderungen schriftlich in Kenntnis. Der Auftraggeber kann den Vertrag innerhalb eines Monats nach dieser schriftlichen Mitteilung kündigen.

### > 24 Vermietung von Containern

- (1) Ein Container gilt zu Beginn der Vermietung als in einem Zustand übergeben und angenommen, den der Auftraggeber von einer ordnungsgemäß instandgehaltenen Sache der Art, auf die sich der Vertrag bezieht, erwarten darf.
- (2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Container vor Abschluss des Vertrags gründlich zu inspizieren, um zu überprüfen, ob der Container für den beabsichtigten Zweck geeignet ist. Wir haben die Eignung des Containers nicht überprüft und sind lediglich verpflichtet, den Auftraggeber über uns bekannte Mängel zu informieren, von denen wir wissen, dass sie die Eignung nicht

## > ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

beeinträchtigen. Wir haften nicht für die Folgen von Mängeln, die uns nicht bekannt waren oder nicht hätten kennen müssen.

- (3) Ein Container darf nicht für die Lagerung von giftigen, selbstentzündlichen, ätzenden, radioaktiven, explosiven, aushärtenden oder stinkenden Stoffen, Kadavern oder auf der Europäischen Abfallliste aufgeführten Stoffen verwendet werden, es sei denn, wir haben zuvor schriftlich zugestimmt.
- (4) Ein Container, der für die Lagerung bestimmter Stoffe vorgesehen ist, darf nicht für die Lagerung anderer Stoffe verwendet werden, es sei denn, wir haben zuvor schriftlich zugestimmt.
- (5) Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, einen Container an Dritte zu vermieten oder anderweitig zur Verfügung zu stellen.
- (6) Der Auftraggeber hat uns eventuelle Schäden an einem Container umgehend zu melden. Geringfügige Reparaturen an einem Container hat der Auftraggeber selbst und auf eigene Rechnung auszuführen.
- (7) Unverzüglich nach Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber uns die Container zurückzugeben. Erforderlichenfalls sind wir berechtigt, das Gelände des Auftraggebers zu betreten, um einen Container zurückzunehmen.
- (8) Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, etwaige Werbung von uns, die an einem Container angebracht ist, zu entfernen oder eigene Werbung daran anzubringen.
- (9) Der Auftraggeber hat auf eigene Rechnung für Beleuchtung, Ausschilderung und andere Maßnahmen zu sorgen, die für die Verkehrssicherheit eines Containers erforderlich sind, sowie für alle Genehmigungen u. dgl., die für das Vorhandensein und die Nutzung eines Containers erforderlich sind.
- (10) Das Risiko an einem Container liegt für die Dauer der Vermietung bei Auftraggeber. Auftraggeber hält uns von allen Ansprüchen Dritter wie u. a. Bußgelder und Zwangsgelder bezüglich des Vorhandenseins und der Nutzung eines Containers frei.

## III Ergänzender Teil bezüglich der Sammlung und Verarbeitung edelmetallhaltiger Abfallstoffe

### > 25 Transport, Verpackung, Etikettierung

- (1) Ergänzend zu Art. 22 kann bei edelmetallhaltigen Abfallstoffen der Transport auch durch oder im Auftrag des Auftraggebers erfolgen. Erfolgt der Transport durch oder im Auftrag von Auftraggeber, dann sind die Abfallstoffe am mit uns vereinbarten Ort anzuliefern.
- (2) Auch wenn der Transport durch oder im Auftrag des Auftraggebers erfolgt, gilt Art. 22 uneingeschränkt.

### > 26 Empfang, Probenahme und Vergütung

- (1) Dem Auftraggeber wird eine Vergütung gewährt, die vom Verarbeitungspreis der Abfallstoffe abgezogen wird und sich auf die Menge der in den Abfallstoffen enthaltenen Edelmetalle bezieht.
- (2) Die Vergütung basiert auf der tatsächlich aus den Abfallstoffen gewonnenen Menge an Edelmetallen. Der Auftraggeber kann auf Wunsch beim Verarbeitungsprozess und der Probenahme der Endprodukte anwesend sein. Die Analyse der Endprodukte erfolgt gemäß einem von uns festgelegten Analyseverfahren. Anhand dieser Analyse bestimmen wir die Edelmetallmenge in den Abfallstoffen. Das Ergebnis teilen wir dem Auftraggeber mit. Das Analyseergebnis ist für beide Parteien verbindlich.
- (3) Haben wir mit dem Auftraggeber eine Vergütung auf Basis des Analyseergebnisses von bei oder nach Empfangnahme der Abfallstoffe genommenen Proben vereinbart, werden bei oder nach Empfangnahme der Abfallstoffe nach einem von uns festgelegten Probenahmeverfahren mindestens zwei Proben entnommen. Der Auftraggeber kann auf Wunsch dabei anwesend sein. Anhand der Analyse einer der genommenen Proben wird der Gehalt an Edelmetallen in den Abfallstoffen gemäß einem von uns festgelegten Analyseverfahren ermittelt. Das Ergebnis teilen wir dem Auftraggeber mit. Dieses Analyseergebnis ist für beide Parteien bindend, es sei denn, der Auftraggeber teilt uns innerhalb von 14 Tagen nach Empfang der Ergebnisse per Einschreiben mit, dass er mit dem Analyseergebnis nicht einverstanden ist. In diesem Fall werden wir die zweite Probe zur Feststellung der Edelmetallmenge einem anerkannten Labor übergeben. Weicht der Edelmetallgehalt laut der zweiten Analyse um weniger als 3 % von dem von uns festgestellten Gehalt ab, gilt der von uns bestimmte Gehalt als für beide Parteien bindend. Liegt die Abweichung bei 3 % oder mehr, werden wir uns mit dem Auftraggeber über das weitere Vorgehen beraten. Wird keine Einigung erzielt, haben wir das Recht, den Vertrag durch schriftliche Erklärung zu kündigen. Art. 23 Abs. 5 und 6 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden dann entsprechende Anwendung.

## > ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

### > 27 Lieferung von Metall, Gefahrenübergang

- (1) Der Auftraggeber kann wählen, die oben in Art. 26 genannte Vergütung in Naturalien zu erhalten, das heißt in Form einer Menge an Edelmetall, die in Art und Menge den Edelmetallen entspricht, die sich in den von ihm zur Verarbeitung angelieferten Abfallstoffen befinden.
- (2) Die Kosten für diese Vergütung in Naturalien gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- (3) Wenn der Auftraggeber die ihm zustehende Menge an Edelmetall zum zuvor mitgeteilten Zeitpunkt und Ort bei uns abholt, gehen die Gefahren des Untergangs und der Verschlechterung des Materials zu diesem Zeitpunkt auf ihn über, nachdem er die Mitteilung erhalten hat, dass er das Edelmetall abholen kann.
- (4) Bei Zusendung an den Auftraggeber erfolgt der Gefahrenübergang zum Zeitpunkt der Übergabe an den ersten Spediteur.
- (5) Verpackung, Versandart, Versandroute und Versandverantwortlicher werden von uns festgelegt. Auf Ersuchen und Rechnung des Auftraggebers schließen wir eine Transport- oder Wertversicherung mit ausreichender Deckung für den Wert der zu versendenden Edelmetallmenge ab. Die Kosten hierfür werden dem Auftraggeber zusammen mit den Verarbeitungskosten in Rechnung gestellt.
- (6) Der Auftraggeber kann erst dann für die Vergütung in Naturalien im Sinne von Abs. 1 optieren, nachdem er all unsere Forderungen ihm gegenüber beglichen hat oder nachdem wir unsere Forderungen mit der betreffenden Vergütung in Geld verrechnet haben, bevor er den Rest als Vergütung in Naturalien empfangen kann.

### > 28 Reklamationen hinsichtlich der Vergütung in Naturalien

- (1) Abweichend von Art. 7 Abs. 1 gilt für die Vergütung in Naturalien eine Reklamationsfrist von 14 Tagen nach Empfang der Edelmetalle.

### > 29 Gewichtskonten

- (1) Wir können mit dem Auftraggeber vereinbaren, dass zwischen uns ein oder mehrere Kontokorrent-Verhältnisse für die Vergütung einer oder mehrerer Edelmetallsorten bestehen. Ein solches Kontokorrent-Verhältnis wird als „Gewichtskonto“ bezeichnet, und der Auftraggeber wird als „Kontoinhaber“ benannt. Einem Gewichtskonto wird die Vergütung (ausgedrückt als Guthaben) des Kontoinhabers im Zusammenhang mit dem Vorhandensein von Edelmetall in den verarbeiteten Abfallstoffen in Gramm gutgeschrieben.
- (2) Ein Guthaben an Edelmetallen kann durch die Verarbeitung von durch den Kontoinhaber angelieferten Abfallstoffen oder durch Überweisung von einem anderen Gewichtskonto entstehen.
- (3) Wir sind jederzeit berechtigt, unsere Forderungen gegenüber dem Kontoinhaber mit seinem Guthaben zu verrechnen. Dazu wird der Saldo des Gewichtskontos zum Zeitpunkt der Verrechnung nach dem von uns festgelegten Tageskurs bewertet, und der Gegenwert in Geld wird mit unseren Forderungen gegenüber dem Kontoinhaber verrechnet.
- (4) Der Kontoinhaber kann über den Saldo des Gewichtskontos entweder (1) durch Überweisung auf das Gewichtskonto eines anderen Kontoinhabers oder (2) durch Guthabenauszahlung verfügen. Für beide Verfügungsarten erteilt uns der Kontoinhaber einen schriftlichen Auftrag gemäß Art. 2 Abs. 1 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Eine Überweisung auf das Gewichtskonto eines anderen Kontoinhabers ist erst nach Begleichung aller unserer Forderungen möglich. Bei einer Auszahlung wird der Saldo des Gewichtskontos (bzw. der Teil des Saldos, für den der Kontoinhaber eine Auszahlung wünscht) gemäß dem zum Zeitpunkt der Verrechnung von uns festgelegten Tageskurs bewertet. Die Auszahlung erfolgt bargeldlos auf ein von uns vom Kontoinhaber mitgeteiltes Bankkonto. Die uns für die Auszahlung entstandenen Kosten werden dem Kontoinhaber in Rechnung gestellt. Die Auszahlung in Naturalien ist auf Ersuchen des Kontoinhabers möglich, wobei der Saldo des Gewichtskontos (bzw. der Teil des Saldos, für den der Kontoinhaber eine Auszahlung wünscht) in Form einer bestimmten Menge an Edelmetall ausgezahlt wird. Auf diese Auszahlung findet Art. 27 entsprechende Anwendung.
- (5) Der Kontoinhaber kann auf seinem Gewichtskonto keinen Debetsaldo haben. Aufträge, die zu einem Debetsaldo führen würden, werden nicht ausgeführt.